

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende ~~bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.~~ haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Zu genehmigen sind ~~Gewerbetreibende, die~~
- a) ~~in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind~~
- und
- b) ~~selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.~~
- ~~Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.~~
- (3) ~~Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Genehmigung zum Verrichten von Arbeiten auf dem Friedhof. Die Genehmigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Genehmigung werden für je einen Tag oder für 1 Jahr gegen eine Gebühr ausgestellt.~~
- (4)(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5)(3) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden, die Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6)(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7)(5) Friedhofswege und -plätze dürfen nur mit Einfahrgenehmigung und nur zum Be- und Entladen befahren werden. Das Parken ist nicht erlaubt. Einfahrgenehmigungen werden von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr ausgestellt.
- (8)(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 2 bis 6 4 verstoßen oder bei den die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Genehmigung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

~~Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.~~
, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen untersagen.